



ÆRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Bern, im Februar 2018

Per E-Mail und A-Post:

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Vernehmlassung zum 2. Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) nimmt zur vorgesehenen Gesetzesvorlage, welche die Anforderungen an die Tabakprodukte inkl. pflanzlicher Rauchprodukte und elektronischer Zigaretten mit und ohne Nikotin regelt, mit dem Ziel, den Konsum solcher Produkte zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken, gerne kurz wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Es kann weitestgehend auf unsere Vernehmlassung zum 1. Vorentwurf vom 30. Juli 2014 verwiesen werden.

Eine separate Regelung ausserhalb der Lebensmittelgesetzgebung betreffend Tabakprodukte einschliesslich Einschränkungen der Werbung für Tabakprodukte und Verbot der Abgabe an Jugendliche macht aus gesundheitspolizeilicher Sicht Sinn. Mit praktisch keinem anderen Konsumprodukt sind vergleichbare Gesundheitsrisiken verbunden. Massnahmen der Gesundheitsprävention haben deshalb beim Tabak grössere Auswirkungen als in vielen anderen Bereichen. Viele Menschenleben können insbesondere dann gerettet werden, wenn bereits Jugendliche vom Einstieg ins Rauchen abgehalten werden können. Bei rein ärztlicher Betrachtung müsste Rauchen gänzlich verboten sein, sobald schädliche Substanzen zum Einsatz kommen.



Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dagegen wohl nur ein Verbot der Abgabe an Minderjährige durchsetzbar, verbunden mit einer strengen Regulierung mit Bezug auf alle anderen potentiell Betroffenen.

Eine strenge Festlegung und Handhabung von Rahmenbedingungen für den Tabakmarkt ist aber nach dem Gesagten aus präventiver ärztlicher Sicht unabdingbar.

Entsprechend unterstützen wir die ursprünglich vorgesehene Gleichstellung von Produkten ohne Tabak, die wie Tabakprodukte gehandhabt werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten).

Leider ist dieser entscheidende Punkt in der neuen Vorlage nicht mehr berücksichtigt bzw. sollen bezüglich nikotinhaltiger E-Zigaretten weniger strenge Anforderungen gelten (Verharmlosung), was wir dezidiert ablehnen.

II. Zur Vorlage im Einzelnen

Ad Art. 13 (Warnhinweise für weitere Produktkategorien)

Bei Tabakprodukten muss stets kumulativ auf die Gesundheitsgefährdung sowie auf das Suchtpotential hingewiesen werden (vgl. Art. 13 lit. a ETabPG).

Bei E-Zigaretten wird eine Flüssigkeit erhitzt und inhaliert, welche Nikotin enthalten kann oder nicht. Die nikotinhaltige E-Zigarette fällt nicht unter den Tabakbegriff (vgl. Art. 3 lit. f und Art. 13 lit. c ETabPG). Gleiches gilt für pflanzliche Rauchprodukte ohne Tabak (vgl. Art. 3 lit. e und Art. 13 lit. b ETabPG).

Trotzdem enthalten E-Zigaretten teilweise Flüssigkeiten mit Nikotin, deren Gefährlichkeit zu dokumentieren ist. Die Schädlichkeit dieser Substanz in flüssiger Form ist nicht erforscht. Dementsprechend reicht der wie folgt vorgesehene Warnhinweis gemäss **Art. 13 lit. c ETabPG** nicht aus: *„Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der abhängig macht.“*

Wir beantragen deshalb die folgende Verschärfung/Präzisierung: **„Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und enthält mit Nikotin einen Stoff, der stark abhängig macht.“**

Weiter fällt auf, dass pflanzliche Produkte ohne Nikotin zwar als gesundheitsschädlich deklariert werden müssen. Ausgeklammert bleibt dagegen ein Hinweis auf das mögliche Suchtpotential, welches zumindest nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Art. 13 lit. b ETabPG). Diesbezüglich schlagen wir deshalb die folgende Verschärfung/Präzisierung vor: **„Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann stark abhängig machen.“**

Art. 17 (Werbung)

Gemäss Art. 17 Abs. 1 sollen die Einschränkungen der Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet, für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten gelten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden. Damit sind wir einverstanden.

Wir sind aber überzeugt, dass die Einschränkung der Werbung zu wenig weit geht. Ein wirksamer Jugendschutz lässt sich nur erreichen, wenn die Werbung im öffentlichen Raum, der Jugendlichen zugänglich ist, gänzlich verboten wird.



Wir schlagen den folgenden neuen Art. 17 Abs. 1 lit. a ETabPG vor:

Werbung für Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. in allen öffentlichen und privaten Bereichen, deren Zutritt dem Publikum unentgeltlich oder entgeltlich offen steht, nicht aber in Bereichen, deren Zutritt auf Erwachsene beschränkt und kontrolliert wird.**

Dementsprechend ist zu prüfen, ob die im Entwurf vorgeschlagenen Art. 17 Abs. 1 lit. a-e sowie Abs. 2 lit. a-c und Abs. 3 ETabPG damit überflüssig werden. Wir neigen eher dazu, diese Einschränkungen aus Gründen der Transparenz stehen zu lassen und den neuen Abs. 1 lit. a zu ergänzen. Damit werden die bisherigen Abs. 1 lit. a-e zu Abs. 1 lit. b-f.

Wir beschränken uns auf diese wichtigen Punkte, weil die erwähnten Liberalisierungen, und auch jede weitere Lockerung durch Bundesrat und Parlament, dazu führen könnten, dass die Ärzteschaft gegen das Gesetzesvorhaben das Referendum ergreifen muss.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und Folgegebung, und

mit freundlichen Grüßen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Der Präsident

Dr. med. Beat Gafner

Der Sekretär

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:

- FMH
- KKA
- VBHK
- VSAO, Sektion Bern